

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen denen gesamten Unterthanen dieser Mecklenburgischen Lande, insonderheit allen und jeden Fürstlichen Haupt-Leuten, Beambten, Pachtmännern der Domainen ... hiemit zu wissen: Wasgestalt ... Uns Allergnädigst aufgegeben worden, von fremden Reichs-Ständen Truppen zur Sicherheit hiesiger Lande, zu übernehmen ... Gegeben Bützow den 10. April Anno 1734

[S.l.], 1734

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833529005>

Druck Freier  Zugang



In Gottes Gnaden, Wir Christian Sudewig,
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch
Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.
Als Kayserlicher COMMISSARIUS.

Süßen denen gesamten Unterthanen dieser Mecklenburgischen Lande, insonderheit allen und jeden Fürstlichen Hauptleuten, Beamten, Pachtmännern der *Domainen*, denen Forst-Zoll- und übrigen Bedienten, wie die Nahmen haben mögen, auch Bürgermeistern und Rath, Richtern, Bürgern und Einwohnern in denen Städten, imgleichen gesamten Schulzen, Müllern, Bauern und Einliegern in denen Dörffern, hiemit zu wissen: Wasgestalt; Nachdem von *Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät Uns Allergnädigst* aufgegeben worden, von fremden Reichs-Ständen Troupen zur Sicherheit hiesiger Lande, zu übernehmen, die *Negotiationes* und Handlungen unter *Allerhöchstgedachter Ihro Kayserlichen Majestät Ministres Direction*, derogestalt mit gutem Succes geführt, daß bereits am 22ten Martii das erste Bataillon derer Holsteinischen, zu denen *Commissions-Geschäften* gewidmeten Troupen, von *Uns, als Kayserlichem Commissario*, übernommen worden.

Da nun in hiesigen Landen jedermänniglich bekannt, was für Unruhe und unschuldiges Blutvergießen der unglückselige Zustand gegen die vorige *Commissions-Troupen* verurhsachet, und wie schwere gerechteste Ahndungen, in dem *Allerhöchsten Kayserlichen Patente* vom 3ten Novembris vorigen Jahres, denenjenigen, welche sich auff's neue zu Widersetzlichkeiten verleiteten ließen, vorbehalten worden.

Solchemnach wohl nimmer zu vermuthen, daß die Landes-Unterthanen gegen die jezige abermahlige, auff *immediaten* und selbst eigenbändigen Befehl *Ihro Kayserlichen Majestät*, ins Land gerückete, und noch künftig kommende Troupen, etwas straffbahrliches vornehmen werden; So haben Wir doch dieselbe Gnädigst erinnern wollen, das bisher versehene, durch desto bessern Gehorsam, wieder einzubringen, und allen Fleiß anzuwenden, daß sowohl durch allerschuldigste als unverrückte befolgung, *Kayserlicher Majestät Commissions Befehle*, so viel nur immer möglich, die hiebevorige Widerspenstigkeit in Vergessenheit gebracht, und die *Commission* nicht in nachdrücklicher Bestrafung des ungehorsams bestehe, sondern, der *Kayserlichen Allerhöchsten Intention* gemäß, zu Aufrechthaltung des gemeinen Bestens, und zur Conservation der Unterthanen, geführt werden könne.

Damit aber jedennoch, wann wieder allen Anschein, und billiges Vermuthen, jemand im Lande vorhanden wäre, der, wie die Worte, des *Allerhöchstgedachten Kayserlichen Patents* lauten: sich um Leib und Leben durch Widersetzlichkeit bringen, und mit Gewissenloser hindansetzung seines grösssten, des Vaterlandes aber abgezielten Schadens, solche Erinnerung aus der Acht liesse, oder wohl gar, gegen die hiebevorige, im Lande zum Schutz gebliebene, oder vorberegte Holsteinische, und noch zu erwartende *Commissions-Troupen*, Widersetz- und Thätlichkeiten, vorzunehmen sich unterfinge, solchem keine Entschuldigung künftig übrig bleibe.

So werden alle Landes Unterthanen, in Kraft und Authority *der Allerhöchst Uns aufgetragenen Kayserlichen Commission*, auf das nachdrücklichst-Gnädigst-und Ernstlichste, vermahnet, erinnert, verwarnet und bedeutet, sich vor alle Widersetzlichkeiten gegen die allerhöchst angeordnete *Kayserliche Commission* und alle solche vorgemeldete *Troupen*, sorgfältig zu hüten, mithin keine Gelegenheit zu geben, daß an dem, obberegter massen erfordernten allerschuldigsten Gehorsam einiger Mangel verspüret werde, so lieb ihnen ist, und seyn soll, die vielmahls, angedrohetete un- ausbleiblich-und künftig unverbittliche Ahndungen zu verhüten.

Gleich wie Wir aber *Uns* des Besten zu denen sämtlichen Unterthanen versehen; Also haben, in *Allerhöchstem, Kayserlicher Majestät* Nahmen, Wir hiemit denenselben, wann Sie obgemeldeter Allergerechteste Verordnung gehorsamlich sich bezeigen werden, *DESS* kräftigsten Gnaden Schutzes, auf das nachdrücklichste nochmahls hiedurch versichern wollen. Gegeben Bützow den 10. April Anno 1734.

Christian Sudewig.



In Gottes Gnaden, Wir Christian Sudewig,
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch
Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr zc.
Als Kayserlicher COMMISSARIUS.

Süßen denen gesamten Unterthanen dieser Mecklenburgischen Lande, insonderheit allen und jeden Fürstlichen Hauptleuten, Beamten, Pachtmännern der *Domainen*, denen Forst-Zoll- und übrigen Bedienten, wie die Nahmen haben mögen, auch Bürgermeistern und Raht, Richtern, Bürgern und Einwohnern in denen Städten, imgleichen gesamten Schulzen, Müllern, Bauren und Einliegern in denen Dörffern, hiemit zu wissen: Wasgestalt; Nachdem von **Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät Uns Allergnädigst** aufgegeben worden, von fremden Reichs-Ständen Troupen zur Sicherheit hiesiger Lande, zu übernehmen, die *Negotiationes* und Handlungen unter **Allerhöchstgedachter Ihro Kayserlichen Majestät Ministres Direction**, derogestalt mit gutem Succes geführet, daß bereits am 22ten Martii das erste Bataillon derer Holsteinischen, zu denen *Commissions*-Geschäften gewidmeten Troupen, von **Uns, als Kayserlichem Commissario**, übernommen worden.

Wa nun in hiesigen Landen jedermänniglich bekannt, was für Unruhe und unschuldiges Blutvergießen der unglückselige Zustand gegen die vorige *Commissions*-Troupen verurhsachet, und wie schwere gerechteste Ahndungen, in dem **Allerhöchsten Kayserlichen Patente** vom 2ten Novembris vorigen Jahres, denenjenigen, welche sich auffß neue zu Widersetzlichkeiten verleiteten ließen, vorbehalten worden.

Solchemnach wohl nimmer zu vermuthen, daß die Landes-Unterthanen gegen die jezige abermahlige, auff *immediaten* und selbst eigenbändigen Befehl **Ihro Kayserlichen Majestät**, ins Land gerückete, und noch künftig kommende Troupen, etwas straffbahrliches vornehmen werden; So haben Wir doch dieselbe Gnädigst erinnern wollen, das bisher versehene, durch desto bessern Gehorsam, wieder einzubringen, und allen Fleiß anzuwenden, daß sowohl durch allerschuldigste als unverrückte befolgung, **Kayserlicher Majestät Commissions** Befehle, so viel nur immer möglich, die hiebevorige Widerspenstigkeit in Vergessenheit gebracht, und die *Commission* nicht in nachdrücklicher Bestrafung des ungehorsams bestehe, sondern, der **Kayserlichen Allerhöchsten Intention** gemäß, zu Aufrechthaltung des gemeinen Bestens, und zur Conservation der Unterthanen, geführet werden könne.

Damit aber jedennoch, wann wieder allen Anschein, und billiges Vermuthen, jemand im Lande verhanden wäre, der, wie die Worte, des **Allerhöchstgedachten Kayserlichen Patents** lauten: sich um Leib und Leben durch Widersetzlichkeit bringen, und mit Gewissenloser hindansetzung seines grösssten, des Vaterlandes aber abgezielten Schadens, solche Erinnerung aus der Acht liesse, oder wohl gar, gegen die hiebevorige, im Lande zum Schutz gebliebene, oder vorberegte Holsteinische, und noch zu erwartende *Commissions*-Troupen, Widersetz- und Thätlichkeiten, vorzunehmen sich unterfinge, solchem keine Entschuldigung künftig übrig bleibe.

So werden alle Landes Unterthanen, auf das Nachdrücklichst-Gnädigst angeordnete **Kayserliche Commission**, obberegter massen erfordernten allerschuldigsten Gehorsam einiger Mangel verspüret werde, so lieb ihnen ist, und seyn soll, die vielmahls, angedrohte un-
ausbleiblich-und künftig unverbittliche Ahndungen zu verhüten.

Gleich wie Wir aber **Uns** des Besten zu denen sämtlichen Unterthanen versehen; Also haben, in **Allerhöchstem, Kayserlicher Majestät** Nahmen, Wir hiemit denenselben, wann Sie obgemeldeter Allergerechteste Verordnung gehorsamlich sich bezeigen werden, **DERO** kräftigsten Gnaden Schuzes, auf das nachdrücklichste nochmahls hiedurch versichern wollen. Gegeben Bützow den 10. April Anno 1734.

Christian Sudewig.

